

Textliche Festsetzungen:

§ 1

Inerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

§ 2

Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Auf der Reherstraße II“ außer Kraft.

Planzeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung



Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,4

0,3

II

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen



Die überbaubaren Grundstücksflächen sind zusätzlich mit Folie zu kennzeichnen.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Reherstraße II“



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4 „An der Reherstraße II“

Sichtdreieck

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

W I E T Z E N

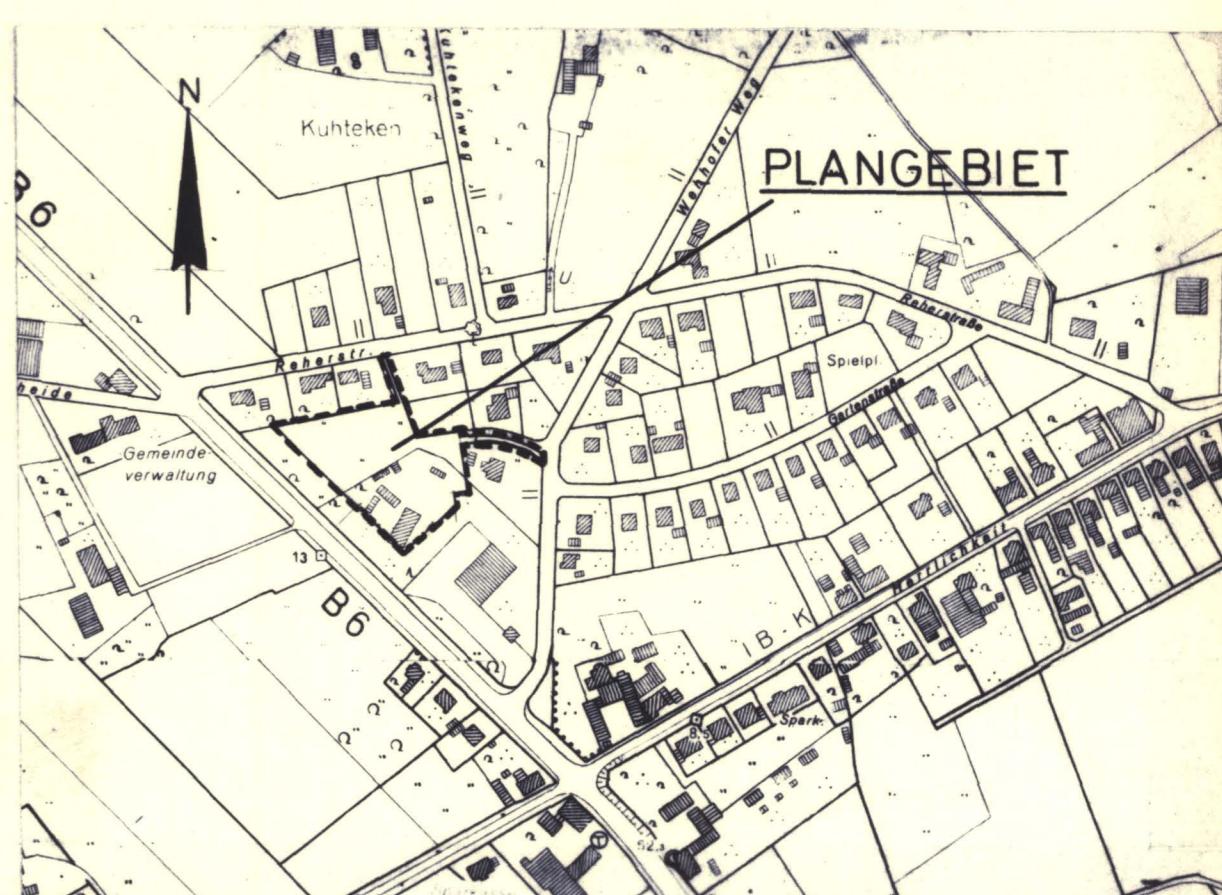
Bebauungsplan Nr. 4

„An der Reherstraße II“

- vereinfachte Änderung -

Flur 4 – Maßstab 1:1000

Übersichtsplan – Maßstab 1:5000



PLANZEICHNUNG

Flur 4

Flur 3

Bremer Straße

Reher Straße

Kuhlekenweg

Wehmoter Weg

Flur 5

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: R-uL-Flurkartenwerk 1:1000 u. 1:2133,3
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für das Planungsamt des Landkreises Nienburg
erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 30.04.1984 Az.: AIII 13/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.04.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg den 30.04.1984



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner
Sitzung am 10.12.1984 als Satzung (§10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 06.02.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Hannover bekanntgemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 06.02.1985 rechtsverbindlich geworden.

Wietzen

den 21.8.1985



Bürgermeister

Gemeindedirektor

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Landkreis Nienburg/Weser

Der Oberkreisdirektor

Planungsamt

I. A.

Nienburg/Weser, den 18.05.1984

Wietzen

den

L.S.

Gemeindedirektor

Unger

PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSMÄT -	BEARBEITET R. UNGER	STAND : 18.05.1984
GEÄNDERT: 		
GEZEICHNET: C. POTHARST		AZ. 61-622-21/036-1-4-01